

Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG); Änderung; 1. Beratung

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015 | Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 12. März 2015 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 19. Mai 2015 |
|--|---|--|----------------------------------|---|
| | Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) | | | |
| | Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst: | | | |
| | I. | | | |
| | Der Erlass 713.100 (Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert: | | | |
| 2.3.2. Allgemeine Nutzungsplanung (Zonenplanung) | 2.3.2. Allgemeine Nutzungsplanung (Zonenplanung) | | | Zustimmung |
| <p>§ 15 Ausscheidung von Nutzungszonen</p> <p>¹ Die Gemeinden erlassen allgemeine Nutzungspläne (Zonenpläne), die das Gemeindegebiet in verschiedene Nutzungszonen einteilen und Art und Mass der Nutzung regeln.</p> | <p>¹ Die Gemeinden erlassen allgemeine Nutzungspläne (Zonenpläne), die das Gemeindegebiet in verschiedene Nutzungszonen einteilen und Art und Mass der Nutzung regeln.</p> | | | Zustimmung |

Ergebnis GR vom 19.5.2015
 Zustimmung zum Entwurf des RR bzw. - wo vorliegend - zu den Änderungsanträgen der UBV.

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015 | Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 12. März 2015 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 19. Mai 2015 |
|---|---|---|---|--|
| <p>² Sie können insbesondere ausscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bauzonen, namentlich Wohn-, Kern-, Gewerbe-, Industriezonen und Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen;b) Grünzonen;c) Landwirtschaftszonen;d) Weilerzonen;e) Schutzzonen, namentlich Landschafts-, Natur- und Ortsbildschutzzonen sowie Zonen zum Schutz der Gewässer;f) Materialabbau- und Depozonien;g) Gefahren- und Überflutungszonen. | | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015 | Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 12. März 2015 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 19. Mai 2015 |
|--|--|--|----------------------------------|---|
| <p>³ Sie treffen für stark belastete kantonale Verkehrsachsen und die angrenzenden Bauzonen Massnahmen zur Verbesserung der Wohnqualität und können zur Aufwertung der Strassen- und Freiräume weitere Massnahmen vorsehen, wobei der Verkehrsfluss gewährleistet bleiben muss. Sie können namentlich eine geeignete Anordnung der Nutzungen sowie einen zweckmässigen Baustandard von Gebäuden festlegen.</p> | | | | |
| <p>§ 15a Bedingte Einzonungen und Umzonungen</p> <p>¹ Zur Realisierung von Bauvorhaben von übergeordnetem Interesse sind bedingte Einzonungen und Umzonungen zulässig, wenn sie auf die besondere Eignung des Standorts angewiesen sind.</p> <p>² Die bedingten Einzonungen und Umzonungen fallen entschädigungslos dahin, wenn die Bauten und Anlagen nicht innert der festgelegten Frist fertiggestellt werden. Der Gemeinderat kann die Sicherstellung der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verlangen.</p> | | | | Zustimmung |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015 | Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 12. März 2015 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 19. Mai 2015 |
|---|---|--|----------------------------------|---|
| <p>³ Der Gemeinderat erlässt einen Feststellungsentscheid über das Dahinfallen der Zonenplanänderung und publiziert diesen.</p> | <p>³ Der Gemeinderat erlässt einen Feststellungsentscheid über das Dahinfallen der Zonenplanänderung <u>Nutzungsplanänderung</u> und publiziert diesen.</p> | | | |
| <p>§ 34 Beiträge und Gebühren von Grundeigentümern</p> <p>¹ Die Gemeinden sind im Sinne des Bundesrechts verpflichtet, von den Grundeigentümern Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen zu erheben.</p> <p>^{1bis} Sie können von ihnen Beiträge an die Kosten der Sondernutzungspläne verlangen.</p> <p>^{1ter} Sie können mit den Grundeigentümern vereinbaren, einmalige Beiträge für verursacherbedingte Infrastrukturanlagen und Sonderleistungen des öffentlichen Verkehrs zu zahlen, soweit diese für die genügende Erschliessung erforderlich sind.</p> | | | | <p>Zustimmung</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015 | Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 12. März 2015 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 19. Mai 2015 |
|---|--|--|----------------------------------|---|
| <p>² Die Gemeinden und Gemeindeverbände können von den Grundeigentümern Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Anlagen der Versorgung mit Wasser und elektrischer Energie sowie der Abwasserbeseitigung erheben. Soweit die Kosten dadurch nicht gedeckt werden, sowie für den Betrieb, sind sie verpflichtet, Gebühren zu erheben. Für Sanierungsmaßnahmen, welche die Energieeffizienz oder die Nutzung erneuerbarer Energien verbessern, dürfen keine investitionsabhängigen Gebühren erhoben werden.</p> <p>^{2bis} Die Beiträge und Gebühren werden von den Grundeigentümern nach Massgabe der wirtschaftlichen Sondervorteile erhoben.</p> <p>³ Die Erhebung von Beiträgen und Gebühren wird von den Gemeinden und Gemeindeverbänden geregelt, soweit keine kantonalen Vorschriften bestehen.</p> | <p>² Die Gemeinden und Gemeindeverbände können von den Grundeigentümern Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Anlagen der Versorgung mit Wasser und elektrischer Energie sowie der Abwasserbeseitigung erheben. Soweit die Kosten dadurch nicht gedeckt werden, sowie für den Betrieb, sind sie verpflichtet, Gebühren zu erheben. Für Sanierungsmaßnahmen, welche die Energieeffizienz oder die Nutzung erneuerbarer Energien verbessern, dürfen keine investitionsabhängigen Gebühren erhoben werden.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015 | Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 12. März 2015 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 19. Mai 2015 |
|--|---|---|---|--|
| <p>⁴ Der Grosse Rat kann präzisierende und ergänzende Vorschriften über Beiträge und Gebühren erlassen; er kann insbesondere Mindestansätze festsetzen.</p> <p>⁵ Für Grundeigentümerbeiträge besteht auf den Grundstücken, denen durch die Erstellung, Änderung oder Erneuerung der Erschliessungsanlagen Vorteile erwachsen, ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht. Das gesetzliche Pfandrecht erlischt, wenn es nicht innert 2 Jahren nach Abschluss des gesamten Erschliessungswerks im Grundbuch eingetragen wird.</p> | | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015 | Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 12. März 2015 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 19. Mai 2015 |
|--|--|--|----------------------------------|---|
| <p>§ 48 Waldabstand</p> <p>¹ Gegenüber Wäldern gelten folgende Abstände:</p> <p>a) für Gebäude, gebäudeähnliche Bauten, Tankstellen, oberirdische Tanks und dergleichen mindestens 18 m;</p> | <p>¹ Gegenüber Wäldern gelten folgende Abstände: Der Waldabstand beträgt, ab Waldgrenze gemessen, mindestens</p> <p>a) für Gebäude, gebäudeähnliche Bauten, Tankstellen, oberirdische Tanks und dergleichen <u>mindestens 18,4 m</u>; für</p> <p>1. Kleinstbauten, Einfriedungen, Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung und dergleichen, wenn sie mehr als nur ein minimales Fundament benötigen,</p> <p>2. Terrainveränderungen und Stützmauern bis 80 cm Höhendifferenz,</p> <p>3. versiegelte Plätze und Strassen,</p> | | | <p>Zustimmung</p> <p>(mit Prüfungsauftrag zu § 48 Abs. 1 lit. a: "Auf die zweite Lesung ist aufzuzeigen, welche Auswirkungen die neue Formulierung bezüglich Waldabstand bei versiegelten Plätzen und Strassen genau hat.")</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015 | Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 12. März 2015 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 19. Mai 2015 |
|---|---|--|----------------------------------|---|
| <p>b) für Kleinbauten, Kies- und andere Gruben, Steinbrüche, unterirdische Bauten, Anlagen und Bauteile, sowie Bauten, Anlagen und Bauteile, die höchstens 80 cm über das massgebende Terrain hinausragen, mindestens 8 m;</p> <p>c) für Strassen 4 m; liegen zwischen Fahrbahn und Wald Geh- oder Radwege, beträgt der Abstand 3 m. In Sondernutzungsplänen und kantonalen Strassenbauprojekten können diese Abstände herabgesetzt werden. Für Flurwege sind Abstandsunterschreitungen direkt gestützt auf die waldgesetzlichen Bestimmungen zulässig.</p> | <p>b) für Kleinbauten, Kies- und andere Gruben, Steinbrüche, unterirdische Bauten, Anlagen und Bauteile, sowie Bauten, Anlagen und Bauteile, die höchstens 80 cm über das massgebende Terrain hinausragen, mindestens 8 m; für</p> <p>1. Klein- und Anbauten, unterirdische und Unterniveaubauten, Schwimmbäder und Materialabbaustellen,</p> <p>2. Terrainveränderungen und Stützmauern über 80 cm bis 1,80 m Höhendifferenz,</p> <p>c) für Strassen 4-18 m; liegen zwischen Fahrbahn für grössere Bauten und Wald Geh- oder Radwege, beträgt der Abstand 3 m. In Sondernutzungsplänen und kantonalen Strassenbauprojekten können diese Abstände herabgesetzt werden. Für Flurwege sind Abstandsunterschreitungen direkt gestützt auf die waldgesetzlichen Bestimmungen zulässigAnlagen.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015 | Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 12. März 2015 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 19. Mai 2015 |
|---|--|--|----------------------------------|---|
| <p>² Die Nutzungspläne können grössere, gegenüber einzelnen Waldparzellen innerhalb der Bauzonen auch kleinere Waldabstände vorsehen.</p> <p>³ Die Waldabstände werden ab Waldgrenze gemessen und sind mit allen Bauteilen, ausgenommen denjenigen, welche die Baulinien überschreiten dürfen, einzuhalten.</p> | <p>² Die Nutzungspläne können grössere, gegenüber einzelnen Waldparzellen innerhalb der Bauzonen auch kleinere Waldabstände vorsehen. Das zuständige Departement kann für Strassen, Stützmauern und Terrainveränderungen im Einzelfall die Zustimmung zur Bewilligung einer Abstandsunterschreitung direkt gestützt auf die waldgesetzlichen Bestimmungen erteilen.</p> <p>³ Die Waldabstände werden ab Waldgrenze gemessen und sind mit allen Bauteilen, ausgenommen denjenigen, welche die Baulinien überschreiten dürfen, einzuhalten. Nutzungspläne können grössere, gegenüber einzelnen Waldparzellen innerhalb der Bauzonen auch kleinere Abstände vorsehen.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015 | Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 12. März 2015 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 19. Mai 2015 |
|---|--|--|----------------------------------|---|
| <p>⁴ Im Bereich von Bauten und Anlagen, die bereits den gesetzlichen Waldabstand unterschreiten, kann der Gemeinderat mit Zustimmung des zuständigen Departements ausnahmsweise die Unterschreitung des Waldabstands bewilligen. Bei der Interessenabwägung sind namentlich die Siedlungs- und Freiraumqualität zu berücksichtigen.</p> | | | | |
| <p>§ 63 Zustimmung und Bewilligung anderer Behörden</p> <p>¹ Der Gemeinderat hat Gesuche vor seinem Entscheid dem zuständigen kantonalen Departement vorzulegen und darf sie nur mit dessen Zustimmung bewilligen, sofern sie zum Gegenstand haben:</p> <p>a) Abbau von Materialien wie Kies, Sand, Steinen, Erden und dergleichen;</p> <p>b) Bauten und Anlagen, welche die Verkehrsverhältnisse auf Kantons- oder Nationalstrassen wesentlich beeinflussen können oder die im Bereich projektierter Kantonsstrassen liegen;</p> | | | | Zustimmung |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015 | Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 12. März 2015 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 19. Mai 2015 |
|---|--|--|----------------------------------|---|
| <p>c) Bauten und Anlagen, welche die Baulinien oder den gesetzlichen Abstand von Gewässern, Wäldern, Kantonsstrassen oder Nationalstrassen nicht einhalten;</p> <p>d) Bauten und Anlagen an bestehenden oder projektierten Linien von Nebenbahnen;</p> <p>e) Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen;</p> <p>f) Bauten und Anlagen, die aus Gründen des Natur-, Landschafts- oder Ortsbildschutzes durch Dekret des Grossen Rates einer kantonalen Prüfung unterstellt werden;</p> <p>g) andere Bauten und Anlagen, sofern dieses oder ein anderes Gesetz eine Zustimmung des Kantons vorschreibt.</p> | <p>c) Bauten und Anlagen, welche die Baulinien oder den gesetzlichen Abstand von Gewässern, Wäldern, Kantonsstrassen oder Nationalstrassen nicht einhalten <u>oder den Gewässerraum beanspruchen</u>;</p> | | | |
| <p>§ 109 Grundsatz</p> <p>¹ Bei Bau, Unterhalt und Benutzung öffentlicher Strassen ist auf die Interessen der Anstösser Rücksicht zu nehmen.</p> | | | | Zustimmung |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015 | Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 12. März 2015 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 19. Mai 2015 |
|---|--|--|----------------------------------|---|
| <p>² Die Anstösser dürfen die öffentlichen Strassen und den Verkehr auf ihnen weder durch Bauten, Anlagen, Einfriedigungen, Bäume, Sträucher und sonstige Objekte noch durch Zuleiten von Wasser oder andere Vorkehrungen beeinträchtigen. Der Regierungsrat kann in einer Verordnung die unzulässigen Tätigkeiten, Einrichtungen und Zustände näher umschreiben.</p> <p>³ Der Kanton leistet Beiträge an Investitionen von Anstössern für Wohn- und Gewerbebauten an stark belasteten Verkehrsachsen, wenn die Investitionen zu Einsparungen bei der gesetzlich vorgeschriebenen Lärmsanierung führen. Der Grosse Rat bestimmt durch Dekret Voraussetzungen und Höhe der Beitragsleistungen.</p> | <p>² Die Anstösser dürfen die öffentlichen Strassen und den Verkehr auf ihnen weder durch Bauten, Anlagen, Einfriedigungen, Einfriedungen, Bäume, Sträucher und sonstige Objekte noch durch Zuleiten von Wasser oder andere Vorkehrungen beeinträchtigen. Der Regierungsrat kann in einer Verordnung die unzulässigen Tätigkeiten, Einrichtungen und Zustände näher umschreiben.</p> | | | |
| <p>§ 110 Duldungspflichten der Anstösser</p> <p>¹ Die Anstösser müssen folgende Eingriffe dulden:</p> <p>a) Massnahmen des Strassenbaues und -unterhaltes, wenn diese sonst nur mit unverhältnismässigem Aufwand erfolgen könnten;</p> | | | | Zustimmung |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015 | Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 12. März 2015 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 19. Mai 2015 |
|---|---|--|----------------------------------|---|
| <p>b) mit der Benutzung der Strassen notwendig verbundene, vom Bundesrecht zugelassene Einwirkungen;</p> <p>c) Vorkehren für die Abwendung von unmittelbar drohenden Gefahren;</p> <p>d) das Anbringen von Strassenbestandteilen für die Verkehrsführung und -sicherheit und für die Ableitung des Wassers, namentlich Verkehrssignale, Strassentafeln, Beleuchtungsanlagen, Vermessungszeichen und Leitungen.</p> <p>² Wo keine Strassenentwässerung besteht, müssen die anstossenden Grundstücke das Wasser von den öffentlichen Strassen abnehmen.</p> <p>³ Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit kann das zuständige Departement bei Kantonsstrassen, der Gemeinderat bei Gemeindestrassen, im Bereich von Einmündungen und Kreuzungen anordnen, dass die anstossenden Grundstücke von sichtbehindernden Bauten, Anlagen, Pflanzen, Einfriedigungen und weiteren Vorrichtungen freizuhalten sind.</p> | <p>³ Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit kann das zuständige Departement bei Kantonsstrassen, der Gemeinderat bei Gemeindestrassen, im Bereich von Einmündungen und Kreuzungen anordnen, dass die anstossenden Grundstücke von sichtbehindernden Bauten, Anlagen, Pflanzen, <u>Einfriedigungen</u> und weiteren Vorrichtungen freizuhalten sind.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015 | Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 12. März 2015 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 19. Mai 2015 |
|---|---|--|----------------------------------|---|
| <p>⁴ Die Pflicht zum Ersatz des durch diese Eingriffe verursachten Schadens richtet sich nach den Vorschriften über die Enteignung.</p> | | | | |
| <p>§ 111 Abstände</p> <p>¹ Die vom Strassenmark gemessenen Abstände betragen:</p> <p>a) für Bauten und Anlagen gegenüber Kantonsstrassen 6 m, gegenüber Gemeindestrassen 4 m; die Gemeinden können für Stützmauern, Böschungen und Parkfelder gegenüber Gemeindestrassen andere Abstände festlegen,</p> <p>b) ...</p> <p>c) für Einfriedigungen bis zu 80 cm Höhe gegenüber Kantonsstrassen 1 m; gegenüber Gemeindestrassen 60 cm, wenn die Gemeinden nichts anderes festlegen,</p> | <p>c) für Einfriedigungen <u>Einfriedigungen</u> bis zu 80 cm Höhe gegenüber Kantonsstrassen 1 m; gegenüber Gemeindestrassen 60 cm, wenn die Gemeinden nichts anderes festlegen,</p> | | | <p>Zustimmung</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015 | Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 12. März 2015 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 19. Mai 2015 |
|---|--|--|----------------------------------|---|
| <p>d) für Einfriedigungen von mehr als 80 cm bis zu 1.80 m Höhe und für einzelne Bäume gegenüber Kantonsstrassen 2 m; gegenüber Gemeindestrassen 60 cm, wenn die Gemeinden nichts anderes festlegen.</p> <p>^{1bis} Die Abstände gegenüber Gemeindestrassen gelten ebenfalls gegenüber Privatstrassen im Gemeindebrauch.</p> <p>² Durch Sondernutzungspläne, kantonale Nutzungspläne sowie Sichtzonen können die Abstände erhöht oder, namentlich zum Schutz von Ortsbildern, herabgesetzt oder aufgehoben werden.</p> <p>³ Die Strasseneigentümer haben auf Verlangen der Grundeigentümer den Unterhalt von Landstreifen zwischen Einfriedigungen und Strassengrenzen zu übernehmen.</p> | <p>d) für Einfriedigungen Einfriedigungen von mehr als 80 cm bis zu 1.80 m Höhe und für einzelne Bäume gegenüber Kantonsstrassen 2 m; gegenüber Gemeindestrassen 60 cm, wenn die Gemeinden nichts anderes festlegen.</p> <p>³ Die Strasseneigentümer haben auf Verlangen der Grundeigentümer den Unterhalt von Landstreifen zwischen Einfriedigungen Einfriedigungen und Strassengrenzen zu übernehmen.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015 | Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 12. März 2015 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 19. Mai 2015 |
|--|---|--|----------------------------------|---|
| <p>⁴ Die für einzelne Bäume gegenüber Kantonsstrassen vorgeschriebenen Abstände ermässigen sich um 1 m und der Abstand für Einfriedigungen wird aufgehoben, wo neben der Fahrbahn Geh- und Radwege liegen.</p> | <p>⁴ Die für einzelne Bäume gegenüber Kantonsstrassen vorgeschriebenen Abstände ermässigen sich um 1 m und der Abstand für Einfriedigungen <u>Einfriedungen</u> wird aufgehoben, wo neben der Fahrbahn Geh- und Radwege liegen.</p> | | | |
| <p>§ 112 Bestehende Bauten und Anlagen</p> <p>¹ Wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, kann der Strasseneigentümer, bei dem Gemeingebrauch zugänglichen Privatstrassen auch der Gemeinderat, verlangen, dass bereits bestehende Bauten, Anlagen, Einfriedigungen, Bäume und andere Pflanzen, die den Baulinien und Sichtzonen oder den Vorschriften über Abstände und dem Verbot der Beeinträchtigung widersprechen, innert angemessener Frist beseitigt oder angepasst werden.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Besitzstandsgarantie.</p> | <p>¹ Wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, kann der Strasseneigentümer, bei dem Gemeingebrauch zugänglichen Privatstrassen auch der Gemeinderat, verlangen, dass bereits bestehende Bauten, Anlagen, Einfriedigungen, <u>Einfriedungen</u>, Bäume und andere Pflanzen, die den Baulinien und Sichtzonen oder den Vorschriften über Abstände und dem Verbot der Beeinträchtigung widersprechen, innert angemessener Frist beseitigt oder angepasst werden.</p> | | | <p>Zustimmung</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015 | Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 12. März 2015 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 19. Mai 2015 |
|---|--|--|----------------------------------|--|
| <p>§ 125 Grundsatz</p> <p>¹ Bei Bau, Unterhalt und Benutzung öffentlicher Gewässer ist auf die Interessen der Anstösser Rücksicht zu nehmen.</p> <p>² Die Anstösser dürfen die öffentlichen Gewässer und ihre Benutzung, den Wasserabfluss, die Uferwege und Gehölze weder durch Bauten, Anlagen, Einfriedigungen, Bäume, Sträucher und sonstige Objekte noch durch andere Vorkehren beeinträchtigen. Der Regierungsrat kann in einer Verordnung die unzulässigen Tätigkeiten, Einrichtungen und Zustände näher umschreiben.</p> | <p>² Die Anstösser dürfen die öffentlichen Gewässer und ihre Benutzung, den Wasserabfluss, die Uferwege und Gehölze weder durch Bauten, Anlagen, <u>Einfriedigungen, Einfriedigungen</u>, Bäume, Sträucher und sonstige Objekte noch durch andere Vorkehren beeinträchtigen. Der Regierungsrat kann in einer Verordnung die unzulässigen Tätigkeiten, Einrichtungen und Zustände näher umschreiben.</p> | | | Zustimmung |
| <p>§ 127 Abstände</p> <p>¹ Der Gewässerabstand für Bauten und Anlagen beträgt gegenüber</p> <p>a) Flüssen 12 m,</p> | <p>§ 127 <u>AbständeGewässerraum</u></p> <p>¹ Der Gewässerabstand für Bauten und Anlagen beträgt gegenüber <u>Als Gewässerraum wird das Gewässer mit seinen Uferstreifen bezeichnet. Die Breite des Uferstreifens beträgt:</u></p> <p>a) Flüssen 12 m <u>15 m bei Rhein, Aare, Reuss und Limmat,</u></p> | | | <p>Zustimmung zur Marginalie</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015 | Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 12. März 2015 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 19. Mai 2015 |
|---|--|---|----------------------------------|---|
| <p>² Die Abstände werden von der Grenze der Gewässer gemessen. Wenn diese nicht vermarktet sind, gelten die Uferlinien bei mittlerem Sommerwasserstand als Grenze.</p> | <p>^{1bis} Bei künstlich angelegten Gewässern ohne besondere ökologische Bedeutung wird kein Gewässerraum festgelegt.</p> <p>² Die Abstände werden von der Grenze der Gewässer gemessen. Wenn diese nicht vermarktet sind, gelten die Uferlinien <u>Breite des Uferstreifens wird bei Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern ab Rand der Gerinnesohle und bei mittlerem Sommerwasserstand als Grenze Eindolungen ab Innenkante des Eindolungsbauwerks gemessen.</u></p> | <p>^{1bis} <u>Für Fliessgewässer wird kein Gewässerraum festgelegt, wenn sie</u></p> <p><u>a) künstlich angelegt und ohne besondere ökologische Bedeutung sind,</u></p> <p><u>b) ausserhalb Bauzonen liegen und die bestehende Gerinnesohle nicht breiter ist als 50 cm; der Mindestabstand für Bauten und Anlagen zum Rand der Gerinnesohle beträgt 6 m.</u></p> | <p>Zustimmung</p> | <p>Zustimmung (zur Kommissionsfassung)</p> <p>(Prüfungsantrag: "Auf die zweite Beratung ist zu prüfen, ob § 127 Abs. 1^{bis} lit. b bundesrechtskonform ist bzw. welche Anpassungen notwendig sind, damit er bundesrechtskonform ist.")</p> <p>Zustimmung</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015 | Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 12. März 2015 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 19. Mai 2015 |
|---|--|--|----------------------------------|---|
| <p>³ Innerhalb von Bauzonen dürfen unversiegelte Wege und andere Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung bis an die Grenze der Gewässerparzelle erstellt werden; die Anstösserpflichten (§§ 125 Abs. 2 und 126 Abs. 1) dürfen dadurch nicht verletzt und die Zutrittsrechte und der Gewässerunterhalt nicht erschwert werden.</p> | <p>³ Innerhalb von Bauzonen dürfen unversiegelte Wege und andere Anlagen bis an die Grenze der Garten- und Aussenraumgestaltung bis an die Grenze <u>Regierungsrat in einer behördenverbindlichen Gewässerraumkarte den Raumbedarf der Gewässerparzelle erstellt werden; die Anstösserpflichten (§§ 125 Abs. 2 und 126 Abs. 1) dürfen dadurch nicht verletzt und die Zutrittsrechte und der Gewässerunterhalt nicht erschwert werden</u> <u>Fliessgewässer aufgrund ihrer Ökomorphologie nach Massgabe der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes fest.</u> <u>Die Höchstbreite des Uferstreifens beträgt 15 m.</u></p> | | | <p>Zustimmung</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015 | Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 12. März 2015 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 19. Mai 2015 |
|--|--|---|---|---|
| <p>⁴ Die Nutzungspläne können vorsehen, dass die Abstände vergrössert, verringert oder aufgehoben werden.</p> | <p>4 Die Nutzungspläne können vorsehen, dass zuständige Behörde setzt die Abstände vergrössert, verringert oder aufgehoben werden. <u>Vorschriften zum Gewässerraum in ihren Nutzungsplänen und Wasserbauprojekten um. Sie darf den Gewässerraum abweichend von diesen gesetzlichen Bestimmungen und der Gewässerraumkarte festlegen:</u></p> <p>a) aus Gründen des Hochwasserschutzes,</p> <p>b) aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes,</p> <p>c) in dicht überbautem Gebiet, wenn raumplanerische Interessen dies rechtfertigen.</p> | <p><u>Prüfungsantrag:</u> Der Regierungsrat wird beauftragt, im Hinblick auf die zweite Lesung einen Praxisleitfaden bezüglich Umgang mit dicht überbauten Gebieten unter Berücksichtigung der raumplanerischen und der bundesrechtlichen Vorgaben vorzulegen, damit die rauplanerischen Vorgaben in zentralen Räumen eingehalten werden können.</p> <p>d) <u>wenn weitere Gründe nach Massgabe der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes dies rechtfertigen.</u></p> | <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> | <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung (Zustimmung zum Prüfungsantrag)</p> <p>Zustimmung (zur Kommissionfassung)</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015 | Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 12. März 2015 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 19. Mai 2015 |
|---|--|--|----------------------------------|---|
| <p>§ 128 Bestehende Bauten und Anlagen</p> <p>¹ Wenn die öffentlichen Interessen es erfordern, kann der Gewässereigentümer verlangen, dass bereits bestehende Bauten, Anlagen und Einfriedigungen, die den Vorschriften widersprechen, innert angemessener Frist beseitigt oder angepasst werden.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Besitzstandsgarantie.</p> | <p>¹ Wenn die öffentlichen Interessen es erfordern, kann der Gewässereigentümer verlangen, dass bereits bestehende Bauten, Anlagen und Einfriedigungen, Einfriedungen, die den Vorschriften widersprechen, innert angemessener Frist beseitigt oder angepasst werden.</p> | | | Zustimmung |
| <p>§ 170 Übergangsrecht zur Nutzungsplanung</p> <p>¹ Auf laufende kantonale Nutzungsplanungen ist das neue Recht anzuwenden.</p> | | | | Zustimmung |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015 | Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 12. März 2015 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 19. Mai 2015 |
|---|--|--|----------------------------------|---|
| <p>² Die Gemeinden können Grundstücke, die zur Anpassung an das Bundesgesetz über die Raumplanung ¹⁾ von der Bauzone ausgeschlossen werden müssen, in eine Übergangszone einweisen, wenn sie nicht aus überwiegenden Interessen einer andern Zone zuzuordnen sind. Bauten und Anlagen sind nur nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung ²⁾ zulässig. Die Eigentümer können frühestens 10 Jahre nach der Genehmigung des allgemeinen Nutzungsplans (Zonenplans) eine Überprüfung der Zoneneinteilung verlangen.</p> <p>³ Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Grossen Rat hängigen Verfahren betreffend Genehmigung kommunaler Sondernutzungspläne werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.</p> | <p>² Die Gemeinden können Grundstücke, die zur Anpassung an das Bundesgesetz über die Raumplanung ³⁾ von der Bauzone ausgeschlossen werden müssen, in eine Übergangszone einweisen, wenn sie nicht aus überwiegenden Interessen einer andern Zone zuzuordnen sind. Bauten und Anlagen sind nur nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung ⁴⁾ zulässig. Die Eigentümer können frühestens 10 Jahre nach der Genehmigung des allgemeinen Nutzungsplans (Zonenplans) eine Überprüfung der Zoneneinteilung verlangen.</p> | | | |

1) [SR 700](#)

2) [SR 700](#)

3) [SR 700](#)

4) [SR 700](#)

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015 | Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 12. März 2015 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 19. Mai 2015 |
|--|---|--|----------------------------------|---|
| <p>⁴ Kantonale und kommunale Nutzungspläne, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft getreten sind, können dem Verwaltungsgericht nicht mehr zur Überprüfung unterbreitet werden.</p> <p>⁵</p> | | | | |
| | II. | | | |
| | <i>Keine Fremdänderungen.</i> | | | |
| | III. | | | |
| | <i>Keine Fremdaufhebungen.</i> | | | |
| | IV. | | | |
| | Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I. | | | Zustimmung |
| | Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin | | | |